Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/16 93/07/0085

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;
WRG 1959 §138;
WRG 1959 §38;

Rechtssatz

Bedarf die Bewilligung einer Zaunerrichtung der Bescheidform und wurde ein solcher nicht erlassen, steht entschiedene Sache der Abweisung des Bewilligungsansuchens und der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages zur Abtragung des Zaunes nicht entgegen.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070085.X05

Im RIS seit

10.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at